

Vogtländischer Anzeiger.

42. Stück.

Sonnabends den 21. Oktober 1809.

Ihro Königl. Majestät von Sachsen 2c. 2c. 2c.
Edict wegen der von Allerhöchstdenenselben angeordneten Vermehrung der Cassenbilletts mit einer Million Thaler. De Dato Dresden den 18. Septbr. 1809.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden, König von Sachsen, 2c. 2c. 2c. Thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß Wir, da die zeitherige Erfahrung gelehrt hat, daß die, durch Unser Edict vom 6. May 1772. und die nachfolgenden Edicte vom 30. Decbr. 1778. 1. July 1803. und 24. März 1807. in Umlauf gesetzte Summe von 3,000,000 Thalern in Cassenbilletts, nach Verhältnis der in der Circulation stehenden Geldmasse, nicht für übermäßig, wohl aber, nach den veränderten Zeitumständen, für angemessen zu achten sey, selbige zu Leistung der damit zu befreitenden Zahlungen annoch zu vermehren, Uns in dieser Rücksicht entschlossen haben, die ist im Umlaufe sich befindende Summe von Drey Millionen Thaler, mit Einer Million Thaler, solchemnach aber auf Vier Millionen Thaler verstärken zu lassen, und zwar also, daß hierbey durchgängig die dormalige Einrichtung in Ansehung der Form, der Classen und sonst beibehalten, übrigens die neu zu creirende Million nach folgender Eintheilung, als: 100,000 Billets von der Classe A. à 1 Thlr., welche thun 100,000 Thlr. 250,000 Billets von der Classe B. à 2 Thlr., welche thun 500,000 Thlr. und 80,000 Billets von der Classe C. à 5 Thlr., welche thun 400,000 Thlr. Ueberhaupt 430,000

Billets, welche thun 1,000,000 Thlr., hergestellt werde. Wie nun solchergestalt die ganze Summe der im Umlaufe befindlichen Cassenbilletts künftig in 1,400,000 Billets von der Classe A. à 1 Thlr., welche thun 1,400,000 Thlr. 800,000 Billets von der Classe B. à 2 Thlr., welche thun 1,600,000 Thlr. und 200,000 Billets von der Classe C. à 5 Thlr., welche thun 1,000,000 Thlr. Ueberhaupt 2,400,000 Billets, welche thun 4,000,000 Thlr., bestehen wird. Also finden Wir Uns übrigens bewogen, bei dieser angeordneten Vermehrung der Cassenbilletts, annoch folgendes zu bestimmen und zu verordnen. 1. Die neu zu creirenden Cassenbilletts sollen eben derselben auf Unsere Landes-Einkünfte gestellten Sicherheit, wie solche für die zeitlich in Circulation gesetzten Cassenbilletts, in den Edicten vom 6ten May 1772. 1sten July 1803. und 24sten März 1807 bestimmt worden ist, genießen. 2. Werden die zu creirenden neuen Cassenbilletts, in fortlaufenden Nummern also, daß Litt. A. mit 1,300,001 anfängt und mit 1,400,000 aufhört, Litt. B. mit 550,001 anfängt und mit 800,000 aufhört und Litt. C. mit 120,001 anfängt und mit 200,000 aufhört, übrigens unter den nach der Handschrift gefertigten Namens-Schriften nachbenannter Commissarien, als: Unsers Ober-Steuer-Directors und Cammerherrn, George Heinrich von Carlowitz, Unsers Cammerherrn und Kreishauptmanns, Detlev Grafen von Einsiedel, Unsers Cammerherrn und Geheimen Kriegs-raths, Carl Friedrich Ludwig von Wagdorf und Unsers Geheimen Finanzraths, August Wilhelm Gott-
helf